

Heating Up the Boardroom – Klimawandel und der VR

lic. iur. Andreas Hösli, LL.M., Rechtsanwalt

Hitzeperioden, steigende Meeresspiegel, Waldbrände – die Auswirkungen des sich erwärmenden Klimas haben ein Ausmass erreicht, vor welchem Verwaltungsräte die Augen nicht mehr verschliessen können. Welche Risiken (und Chancen) birgt der Klimawandel für Unternehmen? Was ist aus Sicht des VR vorzukehren?



Klimawandel als Risiko und Chance

Der Klimawandel ist eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Die Änderung der klimatischen Bedingungen ist schon seit Jahrzehnten bekannt und wird intensiv erforscht, was namentlich in zahlreichen Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) Ausdruck findet. Ende 2015 verständigte sich die internationale Staatengemeinschaft mit der Verabschiedung des Pariser Klimaabkommens darauf, die globale Klimaerwärmung auf deutlich unter 2 °C bzw. 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu beschränken und die Finanzflüsse hiermit in Einklang zu bringen.

Inzwischen wird der Klimawandel aufgrund ökonomischer Forschung als substantielles finanzielles Risiko für Unternehmen und Investoren und gar als Gefahr für die globale Finanzmarktstabilität eingeschätzt. Dies

widerspiegelt sich in zahlreichen Berichten von Institutionen wie der Weltbank, der OECD, der UNO, der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) sowie nationalen Regulatoren und Finanzmarktaufsichtsbehörden. Da Klimarisiken im Finanzmarkt heute nicht adäquat eingepreist werden, wird vor sog. Kohlenstoffblasen (überbewertete Positionen in fossilen Energieträgern) gewarnt, bei deren Platzen plötzliche und drastische Wertberichtigungen zu «stranded assets» führen.

Aufgrund seiner Komplexität ist der Klimawandel im Vergleich zu anderen globalen Bedrohungen (z.B. Pandemien oder Cyberangriffen) (noch) schwerer fassbar, erfordert er doch ein Denken in Horizonten von Jahrzehnten und Jahrhunderten. Hieraus den Schluss zu ziehen, dass der Klimawandel heute zu treffende Geschäftsentscheide nicht tangieren würde, wäre aber falsch. Wurden verwandte Themen wie

Zum Autor

Andreas Hösli ist Doktorand an der Universität Zürich. Er hat mehrjährige Erfahrung als Anwalt vorwiegend in den Bereichen Prozessführung und Wirtschaftskriminalität.

Der vollständige Artikel ist online unter www.swisslex.ch abrufbar.